

Bebauungsplan „Solarpark Reute“ in Horb a.N. - Nordstetten

BEGRÜNDUNG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Um der globalen Klimaveränderung entgegenzuwirken wurden auf nationaler und internationaler Ebene Ziele definiert, die vorsehen, insbesondere die CO₂ Emissionen deutlich zu reduzieren. Die Energieerzeugung stellt hierbei eines der größten Einsparpotenziale dar. Die Stadt Horb a.N. sieht sich in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung Möglichkeiten zur alternativen Energiegewinnung zu schaffen.

Im Stadtgebiet Horb a.N. sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie aufgrund der im bundesweiten Vergleich relativ hohen Einstrahlungswerte besonders effektiv. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind Fotovoltaikanlagen im Außenbereich jedoch nur innerhalb eines Bebauungsplanes zulässig. Besonders förderwürdig erscheint hierbei die Errichtung von Anlagen auf vorbelasteten Flächen.

Die Erddeponie „Reute“ in Horb a.N.-Nordstetten hat ihren aktiven Betrieb eingestellt und wird rekultiviert. Sie stellt eine vorbelastete Fläche dar, die mittelfristig nur eingeschränkt für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar ist. Die Fläche soll daher durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Reute“ für Fotovoltaikanlagen nutzbar gemacht werden.

2. Entwicklung aus der übergeordneten Planung

Der Regionalplan der Region Nordschwarzwald weist das Plangebiet als Regionalen Grünzug aus. Nach raumordnerischen Zielen sind hierin Einzelvorhaben zur Erzeugung regenerativer Energien zulässig (3.2.1 Z (5)), sofern auf die Umweltverträglichkeit hinsichtlich der Standortwahl und Ausführung besonderes Gewicht gelegt wird (3.2.1 G (6)). Die Standortwahl ergibt sich aus der Vorbelastung durch den Deponiebetrieb. Eine Alternativenbetrachtung ist daher nicht möglich. Hinsichtlich der Ausführungen wird das Gelände im Rahmen des Umweltberichtes und der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung näher betrachtet.

Der wirksame Flächennutzungsplan weist das Plangebiet teilweise als landwirtschaftliche Fläche und teilweise als Deponiefläche aus. Weiter wird eine Mittelspannungsfreileitung dargestellt, die das Plangebiet quert. Der Flächennutzungsplan soll parallel zur Aufstellung

des Bebauungsplanes geändert werden. Es ist vorgesehen, auch im Flächennutzungsplan ein „Sondergebiet Fotovoltaik“ dazustellen.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich detailliert aus den Planunterlagen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die Grundstücke Flurstück Nr. 678, 680, 681, 687, 689, 690, 691 sowie Teile des Grundstückes Flst. Nr. 668 der Gemarkung Nordstetten. Der Flächenumgriff ergibt sich aus den durch den Betrieb der Erddeponie vorbelasteten Grundstücken abzüglich der Grundstücke, die bereits erfolgreich wieder rekultiviert wurden und Eigentumsrechtlich wieder an einen landwirtschaftlichen Betrieb angegliedert wurden.

Der Bebauungsplan liegt nördlich bzw. nordöstlich des Birklehofes und ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Obstbaumbeständen. Der Planbereich ist allseits von landwirtschaftlichen Wegen umschlossen. Aufgrund der Vornutzung als Deponiefläche befindet sich kaum natürliche Vegetation im Geltungsbereich.

Die Fläche wurde bisher als Erddeponiefläche genutzt. Nach Abschluss der 3. Erweiterung soll eine Rekultivierung und damit eine Wiedernutzbarmachung als landwirtschaftliche Nutzfläche erfolgen. Ein Teilbereich insbesondere im Nordwesten des Plangebietes ist bereits wieder landwirtschaftlich genutzt. Dennoch kann von einer erheblichen Vorbelastung der Fläche ausgegangen werden.

4. Ziel und Inhalte der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von großflächigen Fotovoltaikanlagen geschaffen werden. Hierzu wird ein Sondergebiet Fotovoltaikanlagen ausgewiesen, innerhalb dessen Baugrenzen Solarmodule und deren Nebenanlagen zulässig sind. Die konkreten Standorte und die Anordnung der Solarmodule werden nicht festgesetzt um zukünftige technologischen Entwicklungen nicht einzuengen. Andere gewerbliche Nutzungen oder Wohnnutzungen sollen nicht zulässig sein.

Weiter werden Festsetzungen getroffen, die die Höhe der baulichen Anlagen auf 5,0m für unbewegliche und auf 7,50m für bewegliche (nachführbare) Solarmodule begrenzt. Dies soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeiden bzw. minimieren. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,5 festgelegt um mindestens 50% der Fläche offen zu halten. Dies soll die ausreichende Entwicklung einer durchgängigen Vegetation sichern und so Erosionserscheinungen vorbeugen. Ergänzt wird dies durch Festsetzungen zur Versickerung des Niederschlagswassers und zur dauerhaften Anlage von Wiesenflächen auf den nicht überbauten Flächen.

Eine Einfriedung des Grundstückes mit einem Zaun soll zulässig sein um die Anlage zu schützen und um eine Beweidung der Fläche dauerhaft zu ermöglichen.

Erschließungsanlagen (Straßen und Wege) werden nicht festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich private Erschließungen zum Bau und Unterhalt der Solarmodule erforderlich, die je nach Betriebsform unterschiedliche Anforderungen nach sich ziehen. Eine planerische Festsetzung wäre hier nicht sinnvoll. Außerhalb des Plangebietes wird zur Erschließung das vorhandene Feldwegenetz herangezogen. Ein Ausbau der Wege ist nicht vorgesehen, da nach erstmaliger Errichtung der Solarmodule mit nur wenigen Verkehrsbewegungen zu rechnen ist und das vorhandene Wegenetz auch für die Füllung der Erddeponie ausreichend dimensioniert war.

Der Anschluss des Solarparkes an das Stromnetz eines Energieversorgungsunternehmens ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und durch den späteren Betreiber zu regeln.

5. Auswirkungen der Planung

5.1. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Emissionen, die besonders zu untersuchen und zu werten sind, werden nicht erwartet.

5.2. Artenschutzrechtliche Belange

Artenschutzrechtliche Belange werden nicht in wesentlichen Umfang tangiert. Auf die Ausführungen im Umweltbericht (Büro Gfrörer, 02.12.2011) wird verwiesen.

5.3. Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB)

Der Umweltbericht (Büro Gfrörer, 02.12.2011) wird als Anlage Bestandteil der Begründung.

5.4. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (gemäß § 1a BauGB)

Der Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Büro Gfrörer, 21.09.2011) wird als Anlage Bestandteil der Begründung. Der Eingriff kann durch die Festsetzung einer Pflanzbindung im Bereich der bestehenden Heckenstruktur am östlichen Rand des Plangebietes minimiert werden. Ein zusätzlicher Ausgleich wird durch die Festsetzungen zur äußeren Eingrünung des Plangebietes sowie durch Regelungen zur Bewirtschaftung der un bebauten Wiesenflächen erreicht.

5.5. Fauna-Flora-Habitat Richtlinie

Im Bereich des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Gebiete. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

5.6. Geschützte Biotope (gemäß § 32 NatSchG)

Im Bereich des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen § 32-Biotop e. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

5.7. Andere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche

Der Bebauungsplan liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Naturparkes „Schwarzwald Mitte/Nord“ und in Zone III des Wasserschutzgebietes der Egelstalquelle des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgungsgruppe.

5.8. Denkmalpflege und Archäologie

Nördlich des Plangebietes befindet sich seit 1797 ein jüdischer Friedhof der ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ist. Eine Beeinträchtigung des Friedhofes hinsichtlich seiner Einbettung in die Landschaft sollte vermieden werden. Dies wird unter anderem erreicht, indem eine äußere Eingrünung des Plangebietes als Pflanzgebot festgesetzt wird. Auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (Büro Gfrörer, 02.12.2011) wird verwiesen.

Westlich des Plangebiets befinden sich Überreste einer römischen Siedlung die ein archäologisches Denkmal gemäß § 2 DSchG sind. Da weitere Funde wahrscheinlich erscheinen, sollte darauf insbesondere bei Bodeneingriffen geachtet werden. Obwohl im Plangebiet durch die neuzeitliche Überdeckung im Rahmen der Erddeponienutzung ein Fund unwahrscheinlich erscheint, befindet sich ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen.

6. Städtebauliche Kenndaten

Gesamtfläche: 7,10 ha

Geschätzte maximal mögliche Solarleistung: 3,5 – 4,5 MW_{peak} bzw. 3,0-4,0 MWh/a

7. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches sind nicht geplant.

8. Kosten

Die Kosten des Bebauungsplanes samt notwendiger Gutachten sollen über eine spätere Verpachtung der städtischen Flächen an einen Betreiber gedeckt werden. Die Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 02.12.2011

Fachbereich Stadtentwicklung



Penck

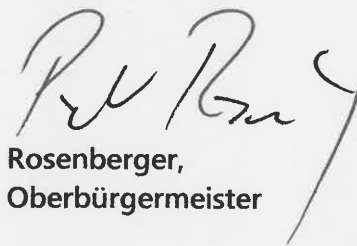


Klein

Ausgefertigt:

Horb a.N., den 15.02.2012

Bürgermeisteramt



Rosenberger,
Oberbürgermeister

